STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

Freistaat
SACHSEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Paulinerverein e. V.
Burgstraße 1-5
04109 Leipzig

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Herr Vadersen

Durchwahl
Telefon +49 351 564 4463
Telefax +49 351
035156448004463

detlef.vadersen@
smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
5. Juni 2010

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
46 B2112/7411-13/254-
31348

Dresden,
9. Juli 2010

Leipzig, Universität, Augustusplatz, Neugestaltung und Sanierung

Sehr geehrter Herr Dr. Stötzner,
sehr geehrter Herr Dr. Jonas,

für Ihr Schreiben vom 5. Juni 2010 an Herrn Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich danke ich Ihnen. *Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.*

Sie führen in Ihrem o. g. Schreiben aus, dass nach dem Rechtsgutachten von Goerlich und Schmidt mit dem Neubau der Kirche/Aula am Augustusplatz die Widmung und damit die öffentlich-rechtliche Sachherrschaft der Landeskirche wieder auflebe und nur durch einen Rechtsakt der Landeskirche verändert oder aufgehoben werden könne.

Nach meiner Information ist in Literatur und Rechtssprechung umstritten, ob ein Wiederaufbau auf dem Standort der früheren Paulinerkirche die ursprüngliche Widmung des Vorgängerbaus als res sacra wieder aufleben lässt. In der Rechtssprechung finden sich z. B. Urteile, nach denen die Eigenschaft einer Sache als res sacra durch den Untergang bzw. vollständigen Zerstörung verloren geht.

Es fraglich ist, ob es sich bei dem 4. Bauabschnitt des Universitätscampus um einen *„Wiederaufbau der Paulinerkirche" handelt. Dies würde voraussetzen*, dass die Kirche in der alten Form und an derselben Stelle wiedererrichtet wird. In den Auslobungsunterlagen für den Architektenwettbewerb war aber weder der originalgetreue Wiederaufbau, noch der Bau einer Kirche oder eines Aula-/Kirchengebäudes gefordert, sondern eine „neue Aula" als geistiges Zentrum der Universität, die das Andenken an die zerstörte Paulinerkirche wach halten soll. Im anschließenden Qualifizierungsverfahren, bei dem man diesen Bauabschnitt nochmals untersuchen ließ, hat man präzisierend das Gebäude als „Aula-/Kirchengebäude" definiert, das eine „gleichberechtigte Nutzung" des Innenraums ermöglichen soll.

Der Siegerentwurf des Architekten van Egeraat greift die Formensprache des historischen Innenraums der Paulinerkirche auf. Die baulichen Details entsprechen allerdings nicht dem Vorgängerbau, sondern sind in modernen Materialien gefertigt und zum Teil in ihren Proportionen abstrahiert. Eine Identität dieses Aula-/Kirchenraums mit der früheren Paulinerkirche kann somit nicht angenommen werden, so dass auch aus *diesem Grund m. E. der res sacra Charakter des gesamten* Neubaus zu verneinen ist.

MEISSEN
300 JAHRE MANUFAKTUR

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich Parkplätze im Innenhof. Bitte beim Pförtnerdienst melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Da es sich somit bei dem Gebäude um keine res sacra handelt und der Bau nicht auf einem der Kirche gehörenden Grundstück steht, kann die Errichtung und Ausgestaltung der Aula/Kirche keine innerkirchliche Angelegenheit sein. Die evangelische Landeskirche hat sich bislang zu dem Neubau stets im Grundtenor wohlwollend geäußert.

Die spätere Nutzung des Aula-/Kirchengebäudes ist eine Angelegenheit, die in der Verantwortung der Leipziger Universität liegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Münchner St. Salvator Kirche vom 13. Oktober 1998 - 2 BvR 1275/96 – ausgeführt, dass Art. 138 Abs. 2 WRV das Vermögen der Religionsgesellschaften nur in dem Umfang schützt, wie es nach Maßgabe des einschlägigen zivilen oder öffentlichen Rechts begründet ist. Dabei muss das einfache Recht allerdings den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Art. 138 Abs. 2 WRV gewährleistet kirchliche Vermögensrechte in ihrem Bestand und nach Maßgabe ihrer vorhandenen rechtlichen Qualitäten, erweitert sie aber nicht. Deshalb berührt es den Gewährleistungsgehalt der Kirchengutsgarantie nicht, wenn ein Recht untergeht, weil sich eine ihm immanente Beschränkung aktualisiert hat, wie es beispielsweise bei dem Eintritt einer auflösenden Bedingung der Fall sein kann. Dass der Beschwerdeführer im Zuge der Herausgabe die S.-Kirche möglicherweise exsakrieren muss, begründet keinen Verstoß gegen das kirchliche Selbstbestimmungsrecht aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV.

Daraus ist zu entnehmen, dass selbst eine „Widmung" nicht zwingend dazu führt, dass der Eigentümer nunmehr sämtliche eigentümerrechtliche Befugnisse verliert. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Widmung ohne Zustimmung des Eigentümers erfolgt.

Ein Verstoß gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder die Verfassung des Freistaates Sachsen ist folglich nicht zu erkennen.

Eine Verpflichtung zu einer Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche ergibt sich auch nicht aus dem Kirchenvertrag. Art. 25 (Freundschaftsklausel) besagt lediglich, dass etwa bestehende Meinungsverschiedenheiten auf freundschaftliche Weise beigelegt werden. Eine Verpflichtung zu einer Vereinbarung kann daraus nicht abgeleitet werden.
Auch aus Art. 2 (Zusammenwirken) ergibt sich nur, dass die Vertreter der Staatsregierung und der Kirchen sich regelmäßig und bei Bedarf zu Gesprächen über solche Fragen treffen werden, die ihr Verhältnis zueinander berühren oder für beide Seiten von besonderer Bedeutung sind. Dies geschieht regelmäßig.
Daneben hat der Kirchenvertrag nur den Rang eines Gesetzes. Ein Verfassungsbruch ist also in keiner Weise zu erkennen.

Selbstverständlich ist es dem Freistaat Sachsen aber wichtig, ein solch bedeutendes Bauvorhaben nur im Einvernehmen und nicht gegen die Kirche zu realisieren. Gleichfalls müssen aber auch die Interessen der Universität als künftiger Nutzer berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung des Abteilungsleiters

Evelyn Schastok
Referatsleiterin